

schafterkaffe und zwar innerhalb des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres zu entrichten und an den Schatzmeister portofrei einzufenden.

Im Bedürfnisfalle kann der Jahresbeitrag von der Hauptversammlung bis auf 60 Mark jährlich auf unbestimmte Zeit oder für eine im voraus bestimmte Anzahl von Jahren erhöht werden.

Auch kann sich jedes Mitglied zu einem höheren laufenden Beitrage freiwillig verpflichten.

Neben den regelmäßigen Jahresbeiträgen sollen von den Mitgliedern als außerordentliche Beiträge zur Genossenschaftskaffe bezahlt werden und zwar spätestens acht Wochen nach dem betreffenden Ereignis

a) bei der Verhehlung mindestens
30 Mark — Pf.,

b) bei der Geburt jedes Kindes
10 Mark — Pf.,

c) bei der Geburt eines ersten Sohnes außer dem regelmäßigen Satz von 10 Mark.
noch extra 10 Mark.

Außerdem sollen freudige Ereignisse, welche ein Mitglied betreffen, z. B. die Verlobung eines Kindes, Verheiratung einer Tochter, silberne oder goldene Hochzeit, Errettung aus großer Gefahr, Ernennung, Anstellung und Beförderung im Dienste, Dienstjubiläen, ungewöhnliche Einnahmen, Erbschaften und dergleichen mehr, Veranlassung bieten, durch freiwillige Zuwendungen in die Genossenschaftskaffe Freude und Dankbarkeit und Liebe zur Familie zu bethätigen.

Überhaupt soll sich jedes Mitglied der Genossenschaft, soviel ein jedes vermag, bestreben, das Stammvermögen durch freiwillige Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Stiftungen u. s. w. zum besten der Familie zu vermehren.

Die Haftpflicht der Mitglieder ist auf die in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bestimmten regelmäßigen Jahresbeiträge beschränkt.

Eine Rückforderung geleisteter Beiträge wegen Erlöschens